**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Nein.

1. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

Die Tätigkeit der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung beruht auf einem - unveröffentlichten - Kabinettsbeschluss (4. Juni 2019).

Im Sächsischen HH-Plan 2019/2020 ist die Opferbeauftragte (unter Kapitel/Titel 0803 671 01) erstmals ausgewiesen.

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

Die Opferbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

Laut Kabinettsbeschluss: 1 mittlerer Dienst, 1 gehobener Dienst, 1 höherer Dienst.

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Ja, Werbemittel (z.B. Beachflag, Flyer, Plakate).

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Zur Öffentlichkeitsarbeit.

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

Die Opferbeauftragte ist weisungsunabhängig tätig sowie in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Staatsregierung. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind Angestellte/Beamte des Freistaates Sachsen und als solche dienstrechtlich weisungsgebunden sowie in die Organisationsstruktur des Ministeriums eingebunden.

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

Die Opferbeauftragte ist vertrauensvolle Ansprechpartnerin für Opfer und Betroffene von terroristischen und extremistischen Straftaten sowie anderen Großschadenslagen aufgrund von Naturkatastrophen, Unfällen im Verkehr und Wirtschaftsleben. Auch für Einzelfälle schwerster Kriminalität mit hoher politischer Symbolkraft oder hohem medialen Interesse ist sie zuständige Ansprechstelle. Sie soll an passende Hilfs- und Unterstützungsangebote lotsen, Strukturen und Angebote des Opferschutzes und der Opferhilfe vernetzen, ggf. „blinde Flecken“ aufzeigen, Fürsprecherin der Opfer und Betroffenen sein und hierbei auch aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Opferbeauftragte von der Geschäftsstelle unterstützt.

1. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

Laut Kabinettsbeschluss gibt es keine Aufgaben der Opferbeauftragten, die explizit auf das Ermittlungs- oder Strafverfahren Bezug nehmen. Die Aufgabe Opfern und Betroffenen beizustehen schließt die Ermittlungs- und Strafverfahren jedoch unmittelbar mit ein. Aus ersten Erfahrungen im Zusammenhang mit der islamistischen Straftat im Oktober 2020 in Dresden hat sich gezeigt, dass die Opferbeauftragte auch im Rahmen des Strafverfahrens unbürokratische Ansprechstelle und Unterstützerin sein muss. Etwa im Zusammenhang mit organisatorischen Fragen der psychosozialen Prozessbegleitung, z. B. wenn Opferzeugen in einer anderen Stadt leben als der des Gerichtsverfahrens. Insoweit ist die Opferbeauftragte Vermittlerin und Interessenvertreterin.

Auch Presseanfragen an die Opferbeauftragte können im Kontext des Ermittlungs- oder Strafverfahrens eingehen.

1. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

Keine, welche über die grundsätzlich und allgemein geltenden Befugnisse hinausgehen.

1. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

Ja, vergleichbare Strukturen sollte es grundsätzlich für alle Opfer von Straftaten geben.

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

Die Opferbeauftragte darf nach eigener Einschätzung tätig werden, da sie weisungsunabhängig arbeitet. Ungeachtet dessen ist innerhalb der Staatsregierung vereinbart, dass sie durch das Lagezentrum des Innenressorts über Großschadenslagen informiert wird und von Anfang an in die Krisenbewältigung großer Schadenslagen einbezogen wird. Letzteres liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Mitglieder des Kabinetts.

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

In regional oder lokal begrenzten Fällen ist die Zusammenarbeit mit den Polizeidirektionen vereinbart. Ebenso ist in Fällen, in denen die Generalstaatsanwaltschaft (z.B. bestimmte Staatsschutzangelegenheiten) zuständig ist, die Zusammenarbeit vereinbart.

1. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

* Grundsätzlich: Verbesserung der Betreuung der Opfer
* Unterbreitung von Unterstützungsangeboten, z.B. Traumatherapie oder psychosoziale Beratung
* Vermittlung an Leistungen nach OEG oder der Unfallversicherung

1. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Unsere bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv. Deutlich ist das allseitige Bemühen um reibungsfreie Übergänge an Schnittstellen, z.B. der Übergang vom Einsatzabschnitt Betreuung in die mittelfristige Betreuung von Opfern und Betroffenen durch die Opferbeauftragte und weitere Stellen.

Das Verständnis der Ermittlungsbehörden für die Situation und ggf. Traumatisierung der Opfer ist eine wesentliche Voraussetzung, um persönlich und strukturell die Reviktimisierung von Opfern zu vermeiden. Hier ist die Kooperation besonders wichtig.

Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei ist ein wichtiges Anliegen der Opferbeauftragten, da hierin ein hohes Potential zugunsten der Opferstärkung liegt.

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Wir vermitteln nicht an einzelne Rechtsbeistände. Wir haben einen ständigen Arbeitskontakt zur Rechtsanwaltskammer Sachsen, wohin wir Opfer und Betroffene, die Rechtsbeistand suchen, vermitteln. Bei Bedarf nehmen wir direkt Kontakt zur Kammer auf, um den weiteren Kontakt vorzubereiten oder zu erleichtern.

Darüber hinaus vermitteln wir Informationen und Adressen über/von anwaltlichen Beratungsstellen.

1. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

Nein.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

Ja, wir haben einen ständigen Arbeitskontakt zur für die Opferentschädigung zuständige Sozialbehörde. Bei Bedarf vermitteln wir Opfer an diese Behörde. Sofern es notwendig ist, kontaktieren wir die Sozialbehörde vorab per Telefon oder E-Mail, um Opfer an einen konkreten Ansprechpartner vermitteln zu können. Da die Opferentschädigung grundsätzlich unabhängig von einem Straf- oder Ermittlungsverfahren ist, vermitteln wir je nach Einzelfall in allen Verfahrensstadien.

1. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

Nein.

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

Ja, es gibt eine regelmäßige, kontinuierliche und systematische Zusammenarbeit mit den Opferbeauftragten auf Länder- und auf Bundesebene. Diese umfasst regelmäßige Treffen, temporäre und inhaltlich begrenzte Unterarbeitsgruppen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausche.

1. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

Mit nichtstaatlichen Opferschutzorganisationen arbeiten wir eng und kontinuierlich zusammen. Mit den wichtigsten Partnern haben wir Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Aufgaben und die Kooperation beschreiben und vereinbaren.

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

Eine grundsätzliche statistische Aussage ist aufgrund der Kürze der Amtszeit der Opferbeauftragten noch nicht möglich.

Bei der islamistischen Straftat im Oktober 2020 hat die Opferbeauftragte 23 Fälle betreut (Anschreiben, Abstimmung mit allen relevanten Praxispartnern, z.B. Unfallversicherung, Versorgungsbehörde, Traumaambulanz, eine persönliche Beratung).

Darüber hinaus sind seit Juni 2019 (Beginn der Amtszeit) ca. 40 Einzelanfragen eingegangen. Die Betroffenen/Opfer sind jeweils an Hilfs- oder Beratungsangebote vermittelt worden sind. Inwieweit in diesen Fällen Straftaten vorlagen, wurde nicht erhoben.

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

Nein.

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

Ja. Datenschutzrechtlich ist für eine adäquate und bei Bedarf auch proaktive Tätigkeit einer/eines Opferbeauftragten eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Ungeachtet dessen ist eine gesetzliche Grundlage aus strukturellen, organisatorischen und kompetenzrechtlichen Gründen ebenso notwendig wie im Hinblick auf die Durchsetzung der Interessen und Rechte der Opfer und der Vermeidung von Reviktimisierungen.

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

Ja, die Abgrenzung ist notwendig, da die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden völlig andere sind als die einer Institution des Opferschutzes und der Opferhilfe.

Die Abgrenzung dient auch der Vermeidung von Interessenkonflikten. Gleichwohl ist eine Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und der/Opferbeauftragten aus fachlichen Gründen notwendig. Anders ist eine Verbesserung der Situation der Opfer, insbesondere mit Blick auf drohende Reviktimisierungen im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht realisierbar.